



Entwurf, 21.11.2008

Revision des Schweizerischen Inventars der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS-Inventar)

Erläuternder Bericht

Erläuternder Bericht zum KGS-Inventar

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage, Einleitung und Inventarzweck	4
2	Gesetzliche Grundlagen	4
3	Definition der Kulturgüter	5
4	Vorgehen bei der Revision des KGS-Inventars	5
	4.1 Einzelbauten	5
	4.2 Sammlungen, Archäologie und Spezialfälle	6
5	Auswahlkriterien für die Einstufung von A-Objekten im KGS-Inventar	7
	5.1 Einzelbauten	7
	5.2 Sammlungen und Bestände in Museen, Archiven und Bibliotheken	8
	5.2.1 Sammlungen in Museen	8
	5.2.2 Bestände in Archiven	9
	5.2.3 Sammlungen in Bibliotheken	9
	5.3 Archäologie	9
	5.4 Spezialfälle	10
6	Zeitplan für die Revision	11
7	Darstellung des KGS-Inventars	11
8	Verhältnis des KGS-Inventars zu anderen gesamtschweizerischen Inventaren	12
	8.1 Bundesinventare nach Art. 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG)	13
	8.1.1 Inventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz (ISOS)	13
	8.1.2 Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS)	13
	8.1.3 Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)	14
	8.2 VBS-interne Inventare	14
	8.2.1 ADAB und IKFÖB	15
	8.2.2 HOBIM	15
	8.3 Berücksichtigung anderer gesamtschweizerischer bzw. überregionaler Listen und Publikationen	15
	8.4 Berücksichtigung von Schweizer Objekten aus der UNESCO-Welterbekonvention im neuen KGS-Inventar	16
9	Kennzeichnung der A-Objekte mit Kulturgüterschild	17
10	Rechtswirkung, finanzielle und personelle Auswirkungen	17
	10.1 Gewährung von Beiträgen nach der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA)	17
11	Revision	18
12	Genehmigung durch den Bundesrat	18
13	Anhang	19
	13.1 Abkürzungsverzeichnis	19
	13.2 Bearbeiterinnen und Bearbeiter, Begleitende Arbeitsgruppen	20

1. Ausgangslage, Einleitung und Inventarzweck

Der Ursprung des modernen Kulturgüterschutzes ist militärisch bedingt. Insbesondere die grossen Zerstörungen an Baudenkmalern, Museen und anderen wertvollen Bauten während des Zweiten Weltkrieges führten zur Erkenntnis, dass die Bestrebungen zum Schutz der Kulturgüter intensiviert werden mussten. Das von der UNESCO in Kraft gesetzte Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (nachstehend HAK; SR 0.520.3) bildet dafür eine gute Grundlage. Das Abkommen fordert, bereits in Friedenszeiten Massnahmen für die Sicherung von Kulturgut zu planen und zu ergreifen. Eine der wichtigsten Vorkehrungen ist die Erstellung eines Inventars der bedeutendsten Kulturgüter des Landes. Darin werden Kulturgüter von nationaler (A-Objekte) und regionaler (B-Objekte) Bedeutung aufgelistet.

Das vom Bundesrat zu genehmigende Schweizerische Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (nachstehend «KGS-Inventar» genannt) ist von den Kantonen in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Komitee für Kulturgüterschutz (nachstehend «Komitee») in den Jahren 2000 bis 2008 nachgeführt worden. Die revidierte Fassung ist nach 1988 und 1995 bereits die dritte Version dieses Bundesinventars. Bund und Kantone sind aufgrund der gesetzlichen Vorgaben dazu verpflichtet, vorsorgliche Massnahmen zum Schutz der im Inventar aufgeführten Kulturgüter vor den Auswirkungen bewaffneter Konflikte sowie vor Naturereignissen (Hochwasser, Erdbeben usw.) und anderen Gefahren (z. B. Feuer) zu ergreifen.

Im Hinblick auf eine mögliche Restaurierung oder Rekonstruktion soll zu jedem Objekt eine Sicherstellungs-Dokumentation erarbeitet und systematisch ergänzt werden. Im Weiteren müssen Schutzräume für die wichtigsten beweglichen Kulturgüter gebaut oder zur Verfügung gestellt werden.

2. Gesetzliche Grundlagen

Der Schutz der Kulturgüter ist demnach eine nationale Pflicht, welche die Schweiz 1962 mit der Ratifikation des HAK übernommen hat. Hauptziele sind der Schutz und die Respektierung der unersetzlichen Bestandteile des kulturellen Erbes der Schweiz. Als erste konkrete Massnahme gab sich die Schweiz 1966 ein Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten («KGS-Gesetz», KGSG, SR 520.3), das am 1. Oktober 1968 in Kraft trat.

Bedingt durch die veränderte Einschätzung der Bedrohungslage, die auch im Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG; SR 520.1; seit 1. Januar 2004 in Kraft) ihren Ausdruck fand, haben die für den Kulturgüterschutz zuständigen Stellen jedoch nicht nur den Einsatz im bewaffneten Konflikt, sondern auch Massnahmen zum Schutz von Kulturgütern vor Naturkatastrophen und anderen Gefahren wie Feuer oder Wasser zu planen.

Das 2004 von der Schweiz ratifizierte Zweite Protokoll vom 26. März 1999 (ZP; SR 0.520.33) zum HAK fordert in Artikel 5 explizit «die Erstellung von Verzeichnissen» von Kulturgütern. Gestützt auf Artikel 3 der Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten (KGSV, SR 520.31) werden jene Kulturgüter, die es vorrangig zu schützen gilt, in einem Inventar erfasst. Dieses KGS-Inventar wird von den Kantonen in enger Zusammenarbeit mit dem Komitee erarbeitet und periodisch nachgeführt.

3. Definition der Kulturgüter

Art. 1 des HAK sowie Art. 1 des KGS-Gesetzes, mit fast gleichlautendem Wortlaut (KGSG, 1966), liefern eine umfassende Definition für «Kulturgut». Artikel 1 HAK lautet:

«Art. 1 Begriffsbestimmung des Kulturguts

Kulturgut im Sinne dieses Abkommens sind, ohne Rücksicht auf Herkunft oder Eigentumsverhältnisse:

- a. bewegliches oder unbewegliches Gut, das für das kulturelle Erbe der Völker von grosser Bedeutung ist, wie z. B. Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmäler kirchlicher oder weltlicher Art, archäologische Stätten, Gruppen von Bauten, die als Ganzes von historischem oder künstlerischem Interesse sind, Kunstwerke, Manuskripte, Bücher und andere Gegenstände von künstlerischem, historischem oder archäologischem Interesse sowie wissenschaftliche Sammlungen und bedeutende Sammlungen von Büchern, von Archivalien oder von Reproduktionen des oben umschriebenen Kulturguts;
- b. Gebäude, die in der Hauptsache und tatsächlich der Erhaltung oder Ausstellung des unter a umschriebenen beweglichen Guts dienen, wie z. B. Museen, grosse Bibliotheken, Archive sowie Bergungsorte, in denen im Falle bewaffneter Konflikte das unter a umschriebene bewegliche Kulturgut in Sicherheit gebracht werden soll;
- c. Denkmalzentren, das heisst Orte, die in beträchtlichem Umfange Kulturgut im Sinne der Unterabsätze a und b aufweisen.»

4. Vorgehen bei der Revision des KGS-Inventars

Bei der Revision eines Inventars besteht oft die Gefahr, dass aufgrund neuer Erkenntnisse und zusätzlicher Kategorien die Anzahl der Inventarobjekte stark zunimmt. Um die Gesamtzahl der Kulturgüter von nationaler Bedeutung in einem vertretbaren Rahmen halten zu können, wurden den Bearbeitenden deshalb Richtgrössen für die Einstufung von A-Objekten vorgegeben. Diese Richtgrössen, die in den verschiedenen Arbeitsgruppen diskutiert und anschliessend vorgeschlagen wurden, betragen für die Einzelbauten 2500, für die Archäologie 250, für Archive 150, Museen 120 und Bibliotheken 60 Objekte.

4.1 Einzelbauten

Im Gegensatz zu den früheren Ausgaben des KGS-Inventars wurden mit dieser Revision ausschliesslich Einzelbauten oder Einzelobjekte erfasst und beurteilt, weil Ortsbilder wie Kleinstädte, Dörfer und Weiler oder deren Teile wie Altstädte, Strassenzüge oder Plätze bereits im weitgehend abgeschlossenen Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) eingestuft sind. (Zu Abgrenzungsfragen zwischen KGS-Inventar und anderen bundesweiten Erhebungen vgl. Kap. 8 im erläuternden Bericht.)

Dieser Entscheid ist zudem auch sinnvoll aus der Sicht des Kriegsvölkerrechts, da in einem bewaffneten Konflikt lediglich Einzelobjekte bzw. kleinere integrale Baugruppen mit dem blau-weissen KGS-Schild als zu respektierende Anlagen gekennzeichnet werden können, jedoch aus militärischen Gründen keine ganzen Ortsbilder.

Die Definition des Begriffes «Kulturgut» ist umfassend (vgl. Kap. 3), entsprechend bewegen sich die Vorschläge der Kantone für die Einstufung der A-Objekte in einem breiten Ermessensrahmen. Bereits in einer frühen Phase der Revision (2002) hatte sich herausgestellt, dass die Kantone unterschiedliche Einzelobjekte erfasst und diese auch unterschiedlich beurteilt hatten. Dies lag in erster Linie daran, dass damals keine nachvollziehbaren und verbindlichen Grundlagen zur Einstufung von Einzelbauten nach einheitlichen Kriterien bestanden. Die Auswertung eines Fragebogens, der 2002 an sämtliche kantonalen Fachstellen für

Erläuternder Bericht zum KGS-Inventar

Denkmalpflege und Archäologie versandt worden war, deckte diesen Mangel schonungslos auf. Einzelne Kantone meldeten auch an, dass die Überprüfung des alten Inventars mangels Definitionen nicht möglich sei.

Das KGS-Inventar musste daher auf solide Grundlagen gestellt werden; die Revision brachte die Chance dazu. Die Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege des Bundesamtes für Kultur (BAK) arbeitete dabei eng mit dem Fachbereich Kulturgüterschutz im Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) zusammen. Die Synergien wurden genutzt. Eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Komitees sowie weiteren Fachleuten (aus den Bereichen Denkmalpflege, Ortsbildschutz, Archäologie) entwickelte in der Folge im Auftrag der beiden Bundesämter eine Matrix¹, die eine Übersicht der Einzelobjekte innerhalb definierter Baugattungen sowie deren Quervergleich auch zwischen den Kantonen möglich machte. Diese Matrix wurde in zwei Pilotphasen getestet und gemäss den Erfahrungen bei der Auswertung modifiziert. Im Rahmen der Gesamtrevision des KGS-Inventars wurde für jedes geprüfte Objekt eine Matrix erstellt.

Damit konnten erstmals überhaupt Einzelobjekte von nationaler Bedeutung mit Hilfe einheitlicher Kriterien bewertet und schliesslich innerhalb der einzelnen Baugattungen in einem gesamtschweizerischen Vergleich als A-Objekte eingestuft werden. Auf die Beurteilung und Überprüfung der B-Objekte musste verzichtet werden, da diese Aufgabe innert nützlicher Frist nicht zu bewältigen war und letztlich Sache der Kantone ist.

Der Fachbereich KGS ist jedoch bestrebt, auch die Listen der B-Objekte auf einen aktuellen Stand zu bringen. Dies soll in Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Kantonen, dem Schweizerischen Komitee für Kulturgüterschutz und dem Fachbereich KGS geschehen. Bis dahin sind für die Bezeichnung der B-Objekte folgende Grundlagen gültig:

- die B-Objekte aus dem 1995er-Inventar ohne jene Kulturgüter, die im Rahmen der Revision zu A-Objekten aufgestuft wurden, und ohne Ortsbilder, Weiler, Altstädte usw. (Grundsatzentscheid im Erläuternden Bericht, S. 5);
- die im Rahmen der Revision zwischen 2000 und 2007 von den Kantonen gemeldeten Änderungen bzw. Vorschläge für B-Objekte;
- die im Rahmen der Revision als A-Objekte vorgeschlagenen, vom übergeordneten Bewertungsausschuss jedoch auf B zurückgestufte Objekte.

4.2 Sammlungen, Archäologie und Spezialfälle

Im neuen KGS-Inventar werden zum ersten Mal auch systematisch Sammlungen von nationaler Bedeutung in Museen, Archiven und Bibliotheken nach wissenschaftlichen Kriterien überprüft und bewertet. Auch hier waren Mitglieder des Komitees sowie weitere Fachleute und Spezialisten im Rahmen mehrerer Arbeitsgruppen tätig, um schliesslich gemeinsam die Sammlungen von nationaler Bedeutung zu bestimmen.

In weiteren Kategorien werden zudem archäologische Fundstellen sowie Spezialfälle (z. B. die Dampfschiffe auf den Schweizer Seen oder Bergbahnen) im KGS-Inventar ausgewiesen.

Als sinnvolles Arbeitshilfsmittel für die Einstufung all dieser Kulturgüter entwickelten die Bearbeiter die bei den Einzelbauten benutzte Matrix weiter und passten diese an die spezifischen Bedingungen der zu beurteilenden Objekte an.

¹ Die Matrix lehnt sich inhaltlich an die Bewertungskriterien an, die der Kanton Bern im Rahmen seiner Bauinventare benutzt. Einzelne Kriterien wurden hingegen für die gesamtschweizerische Verwendung angepasst oder ersetzt.

5 Auswahlkriterien für die Einstufung von A-Objekten

5.1 Einzelbauten

Ziel bei der Überprüfung der Einzelbauten war es, eine einheitliche Bearbeitung und Bewertung des Baubestandes in der gesamten Schweiz zu erhalten. Die Auswahl der Objekte von nationaler Bedeutung wurde nach wissenschaftlichen Kriterien erarbeitet. Sie soll aufgrund der Bewertung in der Matrix nachvollziehbar sein. Diese Matrix gibt Auskunft über folgende Bereiche:

- architektonische und künstlerische Qualität
- kunstwissenschaftliche Kriterien
- ideelle und materielle Überlieferung
- historische Kriterien
- technische Kriterien
- Umraum
- Situationswert

Neben diesen Kriterien wurden bei der Bewertung auch regionsspezifische Eigenheiten und der allfällige Seltenheitswert eines Objektes berücksichtigt. Diese beiden Faktoren konnten indessen allein keine nationale Einstufung begründen.

Bei der abschliessenden Beurteilung wurden die für die jeweilige Zeitepoche typischen und im gesamtschweizerischen Vergleich qualitativsten Denkmäler als A-Objekte bestimmt. Dies konnte dazu führen, dass in einigen Fällen Bauten zurückgestuft wurden, die von den Kantonen (aus ihrer gebietsspezifischen Sicht) als A-Objekte vorgeschlagen worden waren. In anderen begründeten Fällen war das Gegenteil der Fall (Aufwertung eines vom Kanton als B-Objekt vorgeschlagenen Baudenkmal). Im Unterschied zur Ausgabe des KGS-Inventars von 1995 wurde darauf geachtet, auch neuere Bauten in die Bestandesaufnahme einzubeziehen.

Bei der Einstufung der Bauten berücksichtigte man die «Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz»², die 2007 von der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD) publiziert worden waren. Dort wird das Baudenkmal definiert als «Gegenstand der Vergangenheit mit besonderem Zeugnischarakter», der «durch das erkennende Betrachten der Gesellschaft» seinen Wert erhält. Dieser Wert setzt sich aus mehreren Eigenschaften zusammen: «[...] Dazu gehören beispielsweise die kulturelle Bedeutung, die historische Nutzung, die Aussage über eine bestimmte soziale Schicht, über Einzelpersonen oder Körperschaften, die handwerkliche oder künstlerische Qualität, die Stellung innerhalb einer Siedlung oder in der Landschaft.

Geschichtlichen Zeugnissen unlängst vergangener Zeit kann gleichrangiger Denkmalwert zukommen wie älteren Objekten. Die älteren Teile eines Denkmals sind nicht von vornherein wertvoller als die jüngeren; auch frühere Restaurierungen können zu den historisch bedeutenden Zeugnissen gehören. Sie sind entsprechend zu würdigen und zu behandeln [...]».³

«Der besondere Zeugnischarakter» kann durchaus auch auf kleinere, nur scheinbar weniger bedeutende Bauten zutreffen, die somit ebenfalls als Objekte von nationaler Bedeutung Eingang ins neue Inventar finden. Dies entspricht nicht nur den Leitsätzen der EKD sondern steht auch im Einklang mit der Definition in Art. 1 der «Charta von Venedig (1964)», dem Grunddokument für den Umgang mit Denkmälern.

² Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD (Hrsg.): Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz. vdf Hochschulverlag AG an der ETH Zürich. Zürich, 2007.

³ aus: Leitsätze, 1.4 Zeugniswert des Denkmals

Erläuternder Bericht zum KGS-Inventar

Als Zeitgrenze für die Aufnahme von A-Objekten ins KGS-Inventar wurde das Jahr 1980 gewählt, weil eine gewisse zeitliche Distanz für eine Bewertung unabdingbar ist.

Die Bewertung der Einzelbauten im Rahmen der Revision des KGS-Inventars ist eine Pionierleistung, die erstmals überhaupt einen schweizweiten Vergleich bestimmter Baugattungen ermöglicht. Ein solcher gesamtschweizerischer Quervergleich für Einzelbauten fehlte bisher, er ist also ein Novum. Es liegt in der Natur einer in knapp bemessenem Zeitraum entstandenen Pionierarbeit, dass sie noch gewisse Mängel und Lücken aufweisen kann. Doch damit ist eine neue Basis gelegt, die wie alle Inventare bei künftigen Revisionen auf Grund neuer Erkenntnisse zu revidieren und zu ergänzen sein wird. Wie die nachstehend aufgeführten Punkte aufzeigen, war dies bei der Einstufung der Objekte den Bearbeitenden und dem Komitee mehr als bewusst.

- Das Inventar basiert zu einem grossen Teil auf den bei den kantonalen Denkmalpflegestellen vorhandenen Unterlagen und widerspiegelt damit auch den Stand der Denkmal-Erfassung in den einzelnen Kantonen. Es sind je nach Kanton beträchtliche Unterschiede bei den Objektkategorien festzustellen, weil die unterschiedlichen Bauten von den verschiedenen Denkmalpflegern nicht gleich gewichtet wurden (z. B. bäuerliche Kleinbauten, Bauten von Industrie und Gewerbe, Schulhäuser, Bauten aus der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts).
- Für gewisse Objektkategorien bestand schweizweit bereits seit längerem eine Übersicht, etwa für Burgen und Schlösser, während sie für andere Kategorien noch weitgehend fehlt (als Beispiele zu nennen sind hier bäuerliche und ländliche Wohn- und Gewerbebauten). Die Auswahl der national eingestuften Objekte in letzteren Baugattungen ist dadurch weniger objektiv und wird bei der nächsten Revision des KGS-Inventars ergänzt werden müssen.
- Die Bewertung nimmt Einzelbauten aufgrund ihrer individuellen Qualität und Einzigartigkeit als Objekte von nationaler Bedeutung auf und nicht als Repräsentant einer Objektserie. Damit fielen Gruppen mit Objekten ähnlicher Art aus dem Inventar, etwa gleichartige Bahnhöfe an derselben Strecke oder Bauernhäuser eines bestimmten Typus. Es wird bei der nächsten Revision zu entscheiden sein, wie man künftig mit solchen Objekten zu verfahren gedenkt.

Ein Inventar stellt immer eine Momentaufnahme dar und ist nie abschliessend. Aus diesem Grund muss auch der «Mut zur Lücke» bestehen – allfällige Mängel können im Rahmen künftiger Revisionen jederzeit behoben werden.

5.2 Sammlungen in Museen, Archiven und Bibliotheken

Die namentliche Erwähnung von Sammlungen, d. h. von mobilem Kulturgut, im neuen KGS-Inventar ist als weitere positive Neuerung zu würdigen. Während in der 1995er-Ausgabe des Inventars nur die wichtigsten Museums-Sammlungen bezeichnet waren und bedeutende Bibliotheks- und Archivbestände lediglich mit einem einzigen Satz pauschal zum Schutz empfohlen wurden, haben für die revidierte Ausgabe mehrere Arbeitsgruppen auch die Sammlungen anhand einheitlicher Kriterien geprüft.

5.2.1 Sammlungen in Museen

Kein Museum hat nur national bedeutende Objekte. Bei der Einstufung von Sammlungen von nationaler Bedeutung ging man von einer Mindestanforderung von rund 25% wichtiger Objekte in einem Bestand aus. Als hilfreiche Grundlage dienten dabei der Schweizerische Museumsführer, der im gleichen Zeitraum wie das KGS-Inventar überarbeitet wurde, sowie die Kontakte zum Verband der Museen der Schweiz (VMS) und zur Schweizer Vertretung des Internationalen Museumsrates (ICOM). Privatsammlungen wurden nicht in die Überprü-

Erläuternder Bericht zum KGS-Inventar

fung einbezogen, hingegen Stiftungen mit rechtlich und finanziell gesichertem Hintergrund. Die Museumssammlungen wurden zur Bewertung in folgende Gattungen unterteilt: Archäologie, Geschichte, Kunst, Naturwissenschaften, Spezialmuseen, Technik und Volkskunde.

5.2.2 Bestände in Archiven

Mit der Revision des KGS-Inventars konnten erstmals auch Archiv-Bestände aufgrund übergreifender und klar dokumentierter Kriterien auf nationaler Ebene erfasst und bewertet werden. Im Vordergrund standen dabei Institutionen mit nationaler oder ähnlich grosser Ausstrahlung. Die Nennung der Bestände von nationaler Bedeutung entstand aus den öffentlich zugänglichen Publikationen sowie aus der Kontaktierung der für die einzelnen Institutionen zuständigen Archivarinnen und Archivare.

Zur vergleichenden Bewertung wurden die Archive in fünf Gattungen unterteilt: Bundesarchiv, Archive auf Bundesebene sowie Staatsarchive, Firmenarchive, Stadt- und Gemeindearchive, Geistliche Archive sowie Spezialarchive.

5.2.3 Sammlungen in Bibliotheken

Als Glücksfall erwies sich, dass im Zeitraum der Revision des KGS-Inventars auch die Arbeiten an einem «Handbuch der historischen Buchbestände» liefen. Erkenntnisse daraus konnten direkt in die Bewertung der Bibliotheksbestände von nationaler Bedeutung einfließen. Dabei wurden nicht nur die grossen Universitäts-Bibliotheken berücksichtigt, sondern auch kleinere Institutionen in Kantonen und Gemeinden. Zudem verdanken Bibliotheken ihr Entstehen und ihre Entwicklung oft der Wohltätigkeit von Privatpersonen. Solche Bestände, die oft auch nur aus einigen hundert Büchern bestehen, sind in der Schweiz zahlreich.

Unter all diesen Bibliotheken befinden sich rund 60 Sammlungen mit Beständen von nationaler Bedeutung. Da es in der Schweiz keine offizielle Kategorisierung von Bibliotheken gibt, einigte man sich für die Einstufung im KGS-Inventar auf vier Hauptkategorien: Öffentliche (Bund, Kantone, Gemeinden, Universitäten usw.) und private Bibliotheken, solche mit geistlicher Trägerschaft sowie Spezialbibliotheken.

5.3 Archäologie

Wie der für den Archäologie-Teil zuständige Bearbeiter in seinem Schlussbericht festhält, sind «archäologische Fundstellen – zusammen mit den zugehörigen in Archiven, Museen und Depots gelagerten Informationen und Funden – Archive der historischen und kulturellen Entwicklung von Landschaften und Kulturräumen und besitzen als solche eine grosse Bedeutung für die nationale Identität von Gemeinschaften [...]». Es liegt deshalb auf der Hand, dass auch archäologische Fundstellen gebührend Eingang ins KGS-Inventar fanden.

Archäologische Fundstellen waren bereits in der 1995er-Ausgabe des KGS-Inventars enthalten, jedoch nicht systematisch und nicht in allen Kantonen. Dieser Mangel wurde bei der jetzigen Revision behoben. Nicht ganz einfach war es dabei, eine klare Abgrenzung zwischen den Bereichen Einzelbauten und Archäologie zu finden – die in gemeinsamer Diskussion unter den Fachleuten getroffene Lösung erweist sich aber als gangbarer Weg.

Mit Hilfe der Schweizer Kantonsarchäologinnen und -archäologen konnten diejenigen Fundstellen ermittelt werden, die als von nationaler Bedeutung eingestuft werden. Für die nähere Eingrenzung der Objekte wurde auf eine Baugattungsliste verzichtet, man entschied sich gemeinsam auf eine chronologische Einteilung der Objekte in die jeweilige(n) Epoche(n): Paläolithikum, Mesolithikum, Neolithikum, Bronzezeit, Eisenzeit, Römische Zeit, Frühmittelalter, Mittelalter und Neuzeit.

Erläuternder Bericht zum KGS-Inventar

Anders als bei den Einzelbauten lag dabei der Schwerpunkt nicht auf dem Einzeldenkmal, sondern in der Regel war die Fläche das Kriterium. Zu den archäologischen Fundstellen im KGS-Inventar gelte es Sorge zu tragen, betont der Vorsitzende der Arbeitsgruppe Archäologie: «Die aufgeführten Orte sind weniger als ‹wichtigste› Fundstellen zu verstehen, vielmehr als Zusammenstellung von Örtlichkeiten, die für das kulturgeschichtliche Verständnis der Vergangenheit der heutigen Schweiz exemplarischen Charakter besitzen. Die Auswahl der Fundstellen erfolgte auf Grund des heutigen Forschungsstandes sowie der momentanen wissenschaftlichen Forschungsschwerpunkte und kulturgeschichtlichen Interessen. Die Zahl archäologischer Fundstellen ist kaum abzuschätzen. Ohne Zweifel sind zahlreiche Plätze noch gar nicht bekannt. Laufend werden neue Fundstellen entdeckt, andere werden – nicht selten unbemerkt – zerstört. Noch nicht untersuchte bzw. ausgegrabene Fundstellen sind aber in ihrer Bedeutung nur sehr schwer einzuschätzen; nach eingehender Untersuchung oder Ausgrabung können sie sich plötzlich als von nationaler Bedeutung herausstellen – oder aber es zeigt sich, dass sie auch überschätzt worden sind. Eine Auflistung archäologischer Fundstellen ist daher immer unvollständig und entspricht lediglich einer Momentaufnahme. Bestimmend für die Anzahl archäologischer Fundstellen im neuen KGS-Inventar war nicht zuletzt auch die Vorgabe, dass die Liste gesamtschweizerisch nur etwa 250 Plätze von nationaler Bedeutung umfassen sollte.»⁴

Archäologinnen und Archäologen mögen zu bedenken geben, dass durchaus auch mehr Fundstellen das Prädikat «von nationaler Bedeutung» verdienen würden – dennoch stellt das neue Inventar für die Archäologie auch in der vorliegenden Form einen deutlichen Fortschritt gegenüber der Ausgabe von 1995 dar. Erstmals werden hier für alle Regionen und Epochen exemplarisch bedeutende Fundstellen in ihrem historischen Kontext als schützenswerte Kulturgüter aufgeführt.

5.4 Spezialfälle

Als Spezialfälle werden im KGS-Inventar einige technik- bzw. industriegeschichtliche Denkmäler aufgenommen, die nicht direkt bauliche Substanz aufweisen, oder aber solche, die weder klar als mobile noch als immobile Kulturgüter bezeichnet werden können. Es sind dies in erster Linie die Dampfschiffe auf den Schweizer Seen, einige kürzere Berg-, Seil- und Zahnradbahnen oder andere Fortbewegungsmittel. Ebenso werden Bergwerke und weitere Einrichtungen aus dem Bergbau in diese Kategorie einbezogen.

Aus den Kantonen gingen auch Vorschläge für lineare Objekte über längere Distanzen (Eisenbahnlinien, Autobahnabschnitte mit Tunnelportalen usw.) sowie für die Aufnahme spezieller Flugzeuge ein. Aus KGS-Sicht ergaben sich bei den linearen Objekten Vorbehalte für die Aufnahme ins neue Inventar, da ihnen in einem allfälligen bewaffneten Konflikt klar strategisch-militärische Bedeutung zukommen würde.⁵ Es stellt sich aber im Rahmen der Anhörung die Frage, ob allenfalls bei einer späteren Revision solche Kulturgüter (denn das sind sie unbestritten!) mit einer entsprechenden Bemerkung bzw. einer Klausel für Schutz einschränkungen ins Inventar integriert werden sollen. Eine Liste mit den fraglichen Objekten ist im Internet zu finden (www.kulturgueterschutz.ch/ -> KGS Inventar).

⁴ Höneisen Markus, 2008: Archäologische Fundstellen im neuen KGS-Inventar. In: KGS Forum 13/2008 (erscheint im November 2008; www.kulturgueterschutz.ch/ -> Publikationen -> KGS Forum).

⁵ Sowohl das HAK wie auch das ZP weisen darauf hin, dass der Schutz von Objekten, die in einem Konfliktfall militärisch genutzt werden, nicht mehr gewährt werden kann. Art. 10 lit. c ZP etwa verlangt von Staaten, welche ein Kulturgut unter verstärkten Schutz stellen wollen, sogar eine Bestätigung, dass das Objekt bzw. seine unmittelbare Umgebung nicht zu militärischen Zwecken genutzt wird.

6. Zeitplan für die Revision des KGS-Inventars

Die Prüfung der Sammlungen und der Archäologie konnte weitgehend im geplanten Zeitraum abgeschlossen werden. Bei den Einzelbauten jedoch erwies sich die ursprüngliche Projektierung, die Erhebungen im November 2007 abzuschliessen, eindeutig als zu ehrgeizig.

Die zeitliche Verzögerung ist allerdings mehrfach begründet: Wegen ihres Pioniercharakters konnte sich die Unternehmung auf keine verlässlichen Erfahrungswerte stützen. Der Zeitbedarf für die Erarbeitung der Matrizen, der sich aus dem Pilotversuch ergeben hatte, erwies sich – bedingt auch durch zusätzlich benötigte Informationen für die Bewertungsdiskussionen – als zu knapp angesetzt. Hinzu kam, dass einzelne Kantone ihre Objekt-Vorschläge erst im Lauf der Qualifikationsphase einreichten oder zu einem späteren Zeitpunkt zum Teil beachtliche Mengen an zusätzlichen Bauten zur Überprüfung nachlieferten. So waren letztlich deutlich mehr Objekte als die ursprünglich in Betracht gezogenen 2500 Einzelbauten zu überprüfen. Dies alles benötigte mehr Aufwand als vorgesehen, was sich in einer zeitlichen Verzögerung der Schlussabgabe niederschlug.

Dies wird auch dazu führen, dass die Inkraftsetzung der 3. Ausgabe des KGS-Inventars durch den Bundesrat erst 2009 erfolgen kann.

Angesichts der erstmals in dieser Form durchgeführten Erhebung ist allen Beteiligten für die riesige Pionierarbeit zu danken. Sie wurde mit grossem Engagement in einem knapp bemessenen Zeitraum erfüllt.

7. Darstellung des KGS-Inventars

Die 1995er-Ausgabe des KGS-Inventars wurde einerseits als Buch (A- und B-Objekte) publiziert, andererseits als Spezialkarte des Bundesamtes für Landestopographie im Massstab 1:300 000 (nur A-Objekte).

Für die neue Ausgabe werden die Kulturgüter weiterhin in einem Katalog in gedruckter Form erscheinen. Dort sind die Kantone – und in diesen jeweils auch die Gemeinden – in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet.

In Absprache mit den militärischen Stellen sowie mit swisstopo wurde hingegen auf den Neudruck einer Karte verzichtet. An deren Stelle wurde in Zusammenarbeit mit der vom Bundesrat eingesetzten Koordinationsstelle für GIS⁶-Anwendungen des Bundes (KOGIS) eine Anwendung für die Darstellung des KGS-Inventars als Webdienst im Internet entwickelt. Diese GIS-Lösung bietet deutlich mehr Möglichkeiten als eine konventionelle Karte (diverse Suchfunktionen, skalierbare Kartenausschnitte, mehrere Massstäbe, Kombination mit anderen Datenlayern usw.). Seitens der militärischen Stellen ist eine Übernahme des Datenlayers «KGS-Objekte» in die militärischen Systeme (Führungs- und Informationssystem FISHE) anzustreben, ebenso sollen die KGS-Objekte in die Elektronische Lage-Darstellung (ELD) der Nationalen Alarmzentrale (NAZ) im BABS einfließen. Wichtige Zusatzinformationen können sich durch die Kombination verschiedener Datenlayer ergeben (z. B. zeigt die Kombination des KGS-Inventar-Layers mit der Erdbebengefährdungskarte sofort, welche Kulturgüter stärker durch allfällige Erdbeben bedroht sind). Jene Zusatz-Layer, die auf der KGS-GIS-Plattform ab 2009 angeboten werden sollen, sind im Navigationsbereich bereits be-

⁶ GIS = **G**eografisches **I**nformations-**S**ystem

Erläuternder Bericht zum KGS-Inventar

zeichnet, werden während der Anhörung des KGS-Inventars aber nicht aktiv aufgeschaltet (damit man sich in dieser Phase voll auf die Kulturgüter konzentrieren kann).

Die Punktobjekte aus dem KGS-Inventar werden an der Stelle ihrer Koordinate mit einem blau-weissen KGS-Schild gekennzeichnet, flächenhafte Objekte wie Stadtbefestigungen oder archäologische Zonen (letztere vorerst nur mit Passwort sichtbar) sind mit KGS-Schild und einem umgebenden blauen Kreis dargestellt.

Die wichtigsten Funktionen sowie Benutzungshinweise sind in einem Hilfe-Text via Website der GIS-Plattform (<http://kgs-gis.admin.ch>) oder direkt auf der KGS Inventar-Seite im Web-auftritt des BABS zu finden (www.kulturgueterschutz.ch -> KGS Inventar).

Im Unterschied zu den vorherigen Ausgaben des KGS-Inventars (1988, 1995) werden neu – im GIS und im Katalog – nur noch die Kulturgüter von nationaler Bedeutung (A-Objekte) aufgeführt.

Zu diesem Vorgehen entschied man sich, weil für die Einstufung der B-Objekte – anders als bei den A-Objekten – noch kein einheitlicher methodischer Bewertungsstandard angewandt werden konnte (je nach Kanton sind bei den B-Objekten gewisse Baugattungen wie Sakralbauten, ländliche Kleinbauten oder etwa neuere Bauten im gesamtschweizerischen Vergleich über- bzw. untervertreten; vgl. auch S. 6).

Die gesetzliche Vorgabe verlangt lediglich eine Liste, anhand derer die Kulturgüter lokalisiert werden können. Neben diesen öffentlich zugänglichen Standardangaben (Objektbezeichnung, Gemeinde, Adresse bzw. Koordinaten) wollte der Fachbereich Kulturgüterschutz jedoch die Chance nutzen, künftig im GIS auch zusätzliche Informationen einzubauen (Baugattung, Fotos, Kurztexpte, Links zu den betroffenen Kulturgütern usw.). Einige Beispiele dafür können bereits im Rahmen der Anhörung betrachtet werden, zurzeit bestehen diese Informationen aber nicht für sämtliche A-Objekte. In den folgenden Jahren soll dieses Angebot komplettiert und weiter ausgebaut werden.

Mit Passwortschutz sind zudem für Fachstellen im Rahmen der Anhörung auch die Bewertungsmatrizen hinterlegt. Es handelt sich dabei nicht um offizielle Anhörungsunterlagen, sondern – im Sinne einer Dienstleistung – um zusätzliche Informationen. Diese Arbeitshilfsmittel sind deshalb auch nicht dreisprachig aufgearbeitet, sondern geben in der jeweiligen Sprache der Bearbeitenden die Gründe für eine Einstufung als Objekt von nationaler Bedeutung. Es ist zu überlegen, ob diese Informationen in den folgenden Jahren übersetzt und allenfalls einem weiteren Kreis von Betroffenen zugänglich gemacht werden sollen.

Archäologische Funderwartungsgebiete können sensible Daten enthalten, die nicht unbedingt einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht werden sollen. Da nicht alle Kantonsarchäologie-Stellen die Koordinaten für solche Fundstellen bezeichnen wollten, sind im Rahmen der Anhörung vorerst sämtliche Angaben zur Archäologie (Darstellung der Objekte im GIS sowie Anzeigen der Matrix) nur mit Passwortschutz einzusehen. Ebenfalls werden die Koordinaten in der gedruckten Kantonsliste vorerst nicht bezeichnet. Erst nach Abschluss der Anhörung und mit ausdrücklicher Erlaubnis der jeweiligen Kantonsarchäologie werden die freigegebenen Koordinaten im Endprodukt dargestellt (im GIS und in der gedruckten Publikation).

8. Verhältnis des KGS-Inventars zu anderen gesamtschweizerischen Inventaren

Das KGS-Inventar ist aufgrund der Bedürfnisse des Kulturgüterschutzes gemäss HAK entstanden. Auch wenn es fachlich nur bedingt mit anderen gesamtschweizerischen Verzeich-

Erläuternder Bericht zum KGS-Inventar

nissen in Übereinstimmung gebracht werden kann, bestand ein weiteres Ziel der Revision darin, das KGS-Inventar wann immer möglich mit anderen Bundesinventaren zu harmonisieren. So versuchte man unnötige Doppelnennungen oder gar voneinander abweichende Einstufungen eines Objektes in unterschiedlichen Inventaren zu vermeiden. Dies gelang in der Regel, einige Ausnahmen sowie Abgrenzungskriterien zu folgenden Inventaren gilt es allerdings festzulegen:

8.1 Bundesinventare nach Artikel 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; Natur- und Heimatschutzgesetz)

8.1.1 Inventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz (ISOS)⁷

Das vom Bundesrat regionsweise in Kraft gesetzte Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) wird seit 1973 im Auftrag des Bundes erstellt. Es umfasst über 1'300 Ortsbilder von nationaler Bedeutung und beschäftigt sich mit der Architektur und den räumlichen Zusammenhängen von Siedlungen, Dörfern und Städten.

In der 1995er-Ausgabe des KGS-Inventars waren noch etliche Ortsbilder aufgeführt worden. Wie eingangs erwähnt, wollte man in der neuen Ausgabe einerseits Redundanzen beseitigen, andererseits den Fokus im Bereich der Bauten auf die *Einzelobjekte* legen. Dies führte zum Entscheid, dass im neuen KGS-Inventar Ortsbilder, Altstädte, Weiler usw. grundsätzlich nicht mehr aufgeführt werden, da sie aufgrund anderer Kriterien nicht zu den Einzelbauten gehören, sondern Bestandteil des ISOS sind.

ISOS-Spezialfälle hingegen, die zum Teil kleinere Gebäudegruppen betreffen, können durchaus sowohl im ISOS wie auch im Bereich Einzelbauten im KGS-Inventar geführt werden (Fabrikanlagen, Kraftwerke, Klöster, Kliniken usw.).

Im Sinne einer klärenden Zusatzinformation soll später auf der GIS-Plattform (siehe Kap. 7) ein ISOS-Layer mit Angabe der jeweiligen Ortsbilder zugeschaltet werden können, in der gedruckten Liste des KGS-Inventars werden zudem die Ortsbilder von nationaler Bedeutung jeweils am Schluss der Gemeinden zusätzlich aufgelistet. Bei Gemeinden, die keine KGS-Objekte enthalten (und die demzufolge auch gar nicht in der KGS-Gemeindeliste erscheinen), wird hingegen auf das Aufführen nationaler ISOS-Objekte verzichtet.

8.1.2 Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS)⁸

Das Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) liefert eine kartografische und beschreibende Bestandesaufnahme aller Strassen und Wege, die aufgrund ihrer historischen Verkehrsbedeutung oder der erhaltenen historischen Bausubstanz von nationaler Bedeutung sind. Das Inventar wurde Ende 2003 abgeschlossen, Auftraggeber ist das Bundesamt für Strassen (ASTRA).

Ähnliche Abgrenzungsfragen wie beim ISOS gelten grundsätzlich auch für das IVS. Historische Strassen bzw. Wegabschnitte werden im neuen KGS-Inventar – im Gegensatz zur Ausgabe 1995 – nicht mehr geführt, denn diese Objekte sind durch das IVS bereits abgedeckt.

⁷ Inventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz (ISOS). Träger: Bundesamt für Kultur (BAK), Beginn 1973. Kontaktstellen: Bundesamt für Kultur (BAK), Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Hallwylstrasse 15, 3003 Bern. Büro für das ISOS, Limmatquai 24, 8001 Zürich.

⁸ Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS). Träger: Bundesamt für Strassen (ASTRA), Bereich Langsamverkehr, 3003 Bern. Kontaktstellen: Im Auftrag des ASTRA: Planungsbüro Steiner & Buschor, 3400 Burgdorf. Zudem für weitere Fragen: ViaStoria, Finkenhübelweg 11, 3012 Bern.

Erläuternder Bericht zum KGS-Inventar

Ausnahmen bilden hier jedoch die Brücken, die im Rahmen des IVS nicht als Einzelobjekte, sondern methodisch als Bestandteil des Weges gelten. Aus diesem Grunde haben zahlreiche Brücken auch als Einzelbauten Eingang ins neue KGS-Inventar gefunden.

Auch hier ist vorgesehen, einen entsprechenden Zusatz-Layer mit den IVS-Informationen auf der GIS-Plattform zuschalten zu können.

8.1.3 Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)⁹

Das BLN wurde zwischen 1977 und 1998 in vier Serien vom Bundesrat in Kraft gesetzt. Das BLN enthält flächenhafte Landschaften und Landschaftsteile, die aufgrund ihrer Schönheit und Eigenart als Typlandschaften, als grossflächige Erholungsgebiete oder als Naturdenkmäler schützenswert sind. Dieses Bundesinventar nach Artikel 5 NHG betrifft das KGS-Inventar nur am Rande. Zwar können durchaus Einzelobjekte des KGS-Inventars in einem BLN-Gebiet liegen, sie sind dort aber nicht massgebend für die Einstufung eines Gebietes, sondern bilden lediglich zusätzliche Attraktivitätspunkte.

Auf die Aufnahme von klar landschaftsbezogenen Objekten (z. B. Wässermatten im Oberaargau) oder von Beispielen mit hohem sozialgeschichtlichem Zeugniswert (z. B. Suonen im Wallis) ins KGS-Inventar wurde bewusst verzichtet.

Im Sinne einer Zusatzinformation soll künftig auf der KGS-GIS-Plattform bei Bedarf auch ein BLN-Layer eingeblendet werden können.

8.2 VBS-interne Inventare

Das VBS erliess 2007 Weisungen zum Umgang mit drei departementsinternen Inventaren, die es aufgrund Artikel 3 NHG seit 1992 aus eigenem Antrieb erarbeiten liess. Dieser Artikel verpflichtet den Bund allgemein, bei der Erfüllung der Bundesaufgaben das heimatische Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler zu schonen und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten. Die drei VBS-internen Verzeichnisse sind:

- das Inventar der militärischen Hochbauten (HOBIM)
- das Inventar der erhaltenswerten ehemaligen Kampf- und Führungsbauten (ADAB)
- das Inventar der Kampf- und Führungsbauten mit ökologischem Wert oder Potenzial (IKFÖB)

Es handelt sich dabei um verwaltungsinterne Hinweisinventare, die dem VBS als Planungshilfe bei der Erfüllung der eigenen Aufgabe dienen, beispielsweise als Arbeitsinstrument für die Immobilienorgane des VBS, die so frühzeitig erkennen, ob einem Objekt aus denkmalpflegerischer Sicht besondere Bedeutung zukommt.

Bei der Einstufung von Objekten von nationaler Bedeutung im Rahmen der Revision des KGS-Inventars wurden selbstverständlich auch diese Inventare mitberücksichtigt. Dabei gilt es gewisse Einschränkungen festzuhalten.

⁹ Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Träger: Bundesamt für Umwelt BAFU, Beginn 1977, Revisionen 1983/1996/1998. Kontaktstelle: BAFU, Sektion Landschaften von nationaler Bedeutung, 3003 Bern.

Erläuternder Bericht zum KGS-Inventar

Aufgrund der Bestimmungen im HAK sowie dem dazugehörigen ZP dürfen Kulturgüter grundsätzlich nicht militärisch genutzt werden. Die Unverletzlichkeit bzw. die Respektierung solcher Objekte in einem allfälligen bewaffneten Konflikt ist nicht mehr gewährleistet, wenn deren unmittelbare Umgebung zur Unterstützung militärischer Handlungen benutzt wird (s. a. HAK, Art. 4–9; ZP, Art. 12–15). Reglement 51.007/IV d der Schweizer Armee besagt folgerichtig, dass bei Kulturgütern «im Umkreis von 500 Metern [...] militärische Anlagen oder Kampfbauten verboten» sind (Teil 14.2 Kulturgüter).

8.2.1 ADAB¹⁰ und IKFÖB

ADAB-Objekte (ehemalige Sperrstellen) kommen nicht bzw. nur in Ausnahmefällen für eine allfällige Integration ins KGS-Inventar in Frage. Zum einen handelt es sich auch hier weitgehend um grossflächige Elemente, zum andern ist das Umfeld oft nach wie vor militärisch genutzt, so dass ein Schutzanspruch jener Kulturgüter in einem bewaffneten Konflikt kaum geltend gemacht werden könnte. Das Komitee hat deshalb entschieden, solche Denkmäler nur in Ausnahmefällen ins neue KGS-Inventar aufzunehmen.

Das IKFÖB seinerseits ist in erster Linie aus Sicht des Naturschutzes und der Ökologie zu betrachten und fällt deshalb – wie etwa auch die Inventare nach Artikel 18 NHG (Moorschutz, Auenschutz usw.) – nicht in den direkten Ausrichtungsbereich des KGS-Inventars.

8.2.2 HOBIM

Anders verhält es sich beim HOBIM. Diese Objekte können aufgrund ihrer baulichen Qualität (z. B. Zeughäuser, Kasernen) durchaus als Einzelbau Eingang ins KGS-Inventar finden. Inwiefern die militärische Nutzung in einem allfälligen bewaffneten Konflikt einen KGS-Schutzanspruch verunmöglicht, müsste von Fall zu Fall beurteilt werden. In Friedenszeiten können diese Objekte aber als schützenswerte Einzelbauten aufgenommen werden, für die es durchaus auch die üblichen KGS-Schutzmassnahmen (gegen Feuer, Wasser, Naturereignisse usw.) vorzusehen gilt.

Jedoch gilt es festzuhalten, dass die Einstufung dieser Objekte beim HOBIM aus militärischer Sicht erfolgte, während man beim KGS-Inventar versuchte, einen gesamtschweizerischen Massstab anzuwenden, der sämtliche Baugattungen (also insbesondere auch Bauten mit rein ziviler Nutzung) einbezog.

Dieser Massstab führte denn auch zu einer etwas strengeren Bewertung, so dass nicht sämtliche HOBIM-Objekte mit der höchsten Einstufung auch als A-Objekte ins KGS-Inventar übernommen wurden.

Der Fachbereich Kulturgüterschutz hat diesbezüglich in seiner Stellungnahme vom 22. Dezember 2006 zu den Weisungen betreffend die VBS-Hinweisinventare bereits auf die sich ergebenden Friktionen zwischen HOBIM, ADAB und neuem KGS-Inventar hingewiesen (mögliche Einstufungsunterschiede).

8.3 *Berücksichtigung anderer gesamtschweizerischer bzw. über-regionaler Listen und Publikationen*

Die kantonalen Inventare der Denkmalpflegestellen dienen den Fachstellen als Grundlage für ihre Vorschläge zur Integration der Bauten ins KGS-Inventar. Der Auftragnehmer für die Überprüfung dieser Einzelbauten sowie das Komitee hatten aber auch die Aufgabe, zusätzli-

¹⁰ Kontakt: armasuisse immobilien, Blumenbergstrasse 39, 3003 Bern.

Erläuternder Bericht zum KGS-Inventar

che Bauten als Kulturgüter von nationaler Bedeutung vorzuschlagen, insbesondere wenn in einzelnen Kantonen gewisse Baugattungen untervertreten waren (Architektur nach 1950, Industrie- und Gartenanlagen, Kraftwerke usw.).

Für spezifische Gattungen wurden zudem ausgewiesene Spezialisten beigezogen, etwa der Burgenverein für die Einstufung von Burgen, Burgruinen usw., die Bauernhausforschung für Bauernhäuser und ländliche Kleinbauten, Fachleute für Industriedenkmäler, Verkehrsmittel und -anlagen sowie für Objekte im öffentlichen Raum wie Pärke, Gärten und Quaianlagen.

In die Überprüfung miteinbezogen wurden alle vorhandenen gesamtschweizerischen bzw. überkantonalen Inventare, so etwa bundesinterne Listen, das Verzeichnis der Baudenkmäler unter dem Schutz der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Verzeichnisse über Bahnhofsgebäude der SBB, über Zollbauten und Postgebäude.

Auch Publikationen wie die Kunstdenkmäler der Schweiz, die Kunstführer durch die Schweiz, die Bände des Inventars der neueren Schweizer Architektur 1850–1920 (INSA), das Architektenlexikon der Schweiz, der Schweizer Architekturführer 1920–1990, die Burgenkarte, die ICOMOS-Liste der historischen Gärten und Anlagen der Schweiz, das Historische Lexikon der Schweiz (HLS) sowie Sekundärliteratur zu einzelnen Baugattungen wurden bei der Arbeit beigezogen.

8.4 Berücksichtigung von Schweizer Objekten aus der UNESCO-Welterbekonvention¹¹ im KGS-Inventar

Das KGS-Inventar basiert auf der internationalen Grundlage des HAK, einer UNESCO-Konvention von 1954. Im Jahre 1972 setzte die UNESCO-Generalkonferenz mit der sogenannten «Welterbekonvention» ein anderes internationales Abkommen in Kraft. Dieses «Internationale Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt» hat seither eine wichtige Rolle in Bezug auf die Entwicklung des Denkmalbegriffs gespielt. Es will das natürliche und kulturelle Erbe, das von aussergewöhnlichem Interesse und Wert für die gesamte Menschheit ist, auswählen und in einer Liste erfassen. Unter den zurzeit 878 Objekten in dieser Welterbe-Liste (Stand: Juli 2008) ist auch die Schweiz mit neun Einträgen vertreten: drei davon betreffen das Naturerbe (Jungfrau-Aletsch-Bietschhorngebiet, 2001; Monte San Giorgio, 2003; Tektonikarena Sardona, 2008), deren vier das bauliche Erbe (Stiftsbibliothek und Stiftsbezirk St. Gallen, 1983; Kloster Münstair, 1983; die Altstadt von Bern, 1983; die drei Burgen von Bellinzona, 2000). Zudem sind zwei grossflächige Objekte im Kulturerbe aufgeführt (Lavaux, 2007 sowie die Rhätische Bahn in der Kulturlandschaft Albula/Bernina, 2008).

In Übereinstimmung mit den oben erwähnten Abgrenzungen zu anderen Inventaren entschied sich das Komitee dafür, die Naturerbe-Objekte im KGS-Inventar nicht zu erwähnen, hingegen das Kulturerbe – sofern es den Kriterien entsprach – in den Bereich der Einzelbauten zu integrieren. Dies war beim Stiftsbezirk St. Gallen und beim Kloster Münstair kein Problem (Aufnahme als Baugruppe, vergleichbar mit ISOS-Spezialfällen); die drei Burgen von Bellinzona wurden (ebenso wie die Murata) aufgrund ihrer räumlichen Distanz je als Einzelobjekt aufgenommen. Die Rhätische Bahn wurde zwar nicht als Streckenelement aufgenommen (vgl. Bemerkung zu den Bahnstrecken in Kap. 5.4 Spezialfälle), der Landwasser-Viadukt sowie einige Bauten im Perimeter der Kulturlandschaft haben jedoch als Einzelobjekte Aufnahme im KGS-Inventar gefunden. Die Altstadt von Bern fand in ihrer Gesamtheit keine Aufnahme, weil ganze Ortsbilder im neuen KGS-Inventar nicht mehr aufgeführt werden. Etliche bedeutende Gebäude innerhalb des Perimeters der Berner Altstadt wurden aber selbstverständlich als Einzelbauten von nationaler Bedeutung eingestuft. Dasselbe gilt für das Lavaux, welches als Kulturlandschaft seit 2007 Bestandteil der UNESCO-Liste ist.

¹¹ Die aktuelle Liste ist zu finden unter: <http://whc.unesco.org/en/list>

Als Zusatzinformationen können auf der GIS-Plattform auch ein Welterbe- und ein Naturerbe-Layer eingeschaltet werden, im gedruckten Katalog des KGS-Inventars erscheinen zudem die Schweizer Kulturerbe-Objekte (also auch die Altstadt von Bern) – genauso wie die nationalen ISOS-Ortsbilder – am Schluss der jeweiligen Gemeindelisten als Zusatzinformation.

9. Kennzeichnung der A-Objekte mit Kulturgüterschild

Auf Anordnung des Bundesrates wird das Kulturgüterschild an alle Kulturgüter von nationaler Bedeutung sowie an Schutzräumen für Kulturgüter angebracht. Nur Einzelobjekte können mit diesem Emblem versehen werden. Aus militärischen Gründen ist es undenkbar, ganze Ortsbilder wie Städte, Dörfer oder grössere Baugruppen mit dem Kulturgüterschild zu versehen.

Absichten für eine permanente Kennzeichnung der Kulturgüter von nationaler Bedeutung, wie sie in anderen Ländern (etwa in Deutschland) praktiziert wird, bestehen zurzeit nicht, könnten aber allenfalls im Rahmen einer künftigen Revision in die Diskussion eingebracht werden.

10. Rechtswirkung, finanzielle / personelle Auswirkungen

Gemäss Artikel 25 KGSV kann der Bund Beiträge ausrichten an nichtbauliche Massnahmen zum Schutze von Kulturgütern von internationaler, nationaler und regionaler Bedeutung (Mikroverfilmungen, Inventarisierungen, Sicherstellungsdokumentationen).

Durch die Inkraftsetzung der dritten Version des Schweizerischen KGS-Inventars entstehen mit Ausnahme des Betriebens der Web-Infrastruktur bei KOGIS keine neuen finanziellen Verpflichtungen. Diese Kosten sind jeweils als Teilbereich im jährlich anzupassenden Service Level Agreement (SLA) für die Gesamtaufwendungen der swisstopo zugunsten des BABS abgedeckt.

Zusätzliche personelle Ressourcen werden nicht benötigt.

10.1 *Gewährung von Beiträgen nach der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA)*

Gemäss NFA gewährt das Bundesamt für Bevölkerungsschutz ab 2008 nur noch Beiträge von generell 20% an die Kosten für Mikroverfilmungen und Sicherstellungsdokumentationen von Kulturgütern.

Die Nennung eines Objekts im KGS-Inventar berechtigt allerdings nicht automatisch zu Bundesbeiträgen. Aufgrund der bewilligten Kredite entscheidet der Bund über Zeitpunkt und Priorität der Beitragsleistungen. Er kann die Kantone hinsichtlich der zu ergreifenden Schutzmassnahmen im Rahmen der durch die Eidgenössischen Räte zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel beraten. Das Inventar gestattet es aber den Kantonen, jene Schutzmassnahmen, welche mit finanzieller Hilfe des Bundes ergriffen werden können, in geeigneter Weise zu planen.

11. Revision

Jedes Inventar stellt eine Momentaufnahme dar, bei der notgedrungen gewisse Lücken bestehen oder einzelne Kantone die Vertretung einzelner Baugattungen aufgrund der kantonalen Richtlinien vielleicht zu wenig stark gewichten. Solche Mängel können im Rahmen einer späteren Revision korrigiert werden.

Bei einer solchen Gelegenheit können Objekte auch gestrichen, von einer Kategorie in eine andere versetzt oder neu aufgenommen werden. Das Schweizerische Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung wird deshalb auch weiterhin periodisch nachgeführt. Aufgrund der Erfahrungen in der laufenden Revision ist eine nächste Ausgabe in ca. zehn Jahren vorzusehen.

Dabei wäre allenfalls zu überlegen, ob bei einer künftigen Revision der gesamtschweizerische, übergeordnete Bewertungsmaßstab auch auf die B-Objekte ausgedehnt werden soll.

12. Genehmigung durch den Bundesrat

Das zum dritten Mal nachgeführte Schweizerische Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung vom 15. Februar 1995 (1. Fassung, 23. März 1988) ist vom Bundesrat am ... 2009 genehmigt worden.

13. Anhang

13.1. Abkürzungen

ADAB	Inventar der erhaltenswerten ehemaligen Kampf- und Führungsbauten
ASTRA	Bundesamt für Strassen
BABS	Bundesamt für Bevölkerungsschutz
BAK	Bundesamt für Kultur
BAR	Schweizerisches Bundesarchiv BAR
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
BZG	Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz
EKD	Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege
ELD	Elektronische Lagedarstellung
FISHE	Führungs- und Informationssystem Heer
GIS	Geographisches Informationssystem
HAK	Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten
HLS	Historisches Lexikon der Schweiz
HOBIM	Inventar der militärischen Hochbauten
ICOM	International Council of Museums
ICOMOS	International Council on Monuments and Sites
IKFÖB	Inventar der Kampf- und Führungsbauten mit ökologischem Wert oder Potenzial
INSA	Inventar der neueren Schweizer Architektur 1850–1920
ISOS	Inventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz
IVS	Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz
KGS	Kulturgüterschutz
KGSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 1966 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten
KGSV	Verordnung vom 17. Oktober 1984 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten
KOGIS	Koordination, Geo-Information und Services
Komitee	Schweizerisches Komitee für Kulturgüterschutz
NAZ	Nationale Alarmzentrale
NFA	Neuer Finanzausgleich
NHG	Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz
SLA	Service Level Agreement
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation
VMS	Verband der Museen der Schweiz
ZP	Zweites Protokoll vom 26. März 1999 zum Haager Abkommen von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten

13.2 *BearbeiterInnen (inkl. Kürzel für Matrix-Beschreibung), Begleitende Arbeitsgruppen*

Einzelbauten

Auftragnehmer

Möri Siegfried (SM) Leiter Büro ADB, Bern

BearbeiterInnen

Dr. Bärtschi	Hans-Peter (HPB)	Büro Arias-Industriekultur, Winterthur
Bitterli	Thomas (TBitterli)	Schweizerischer Burgenverein, Basel
Boa	Arpad (AB)	Büro ADB
Cereghetti	Albina (AC)	Architekturbüro, Bauberaterin Kant. Denkmalpflege GR
Doswald	Cornel (CD)	ViaStoria, Büro Ostschweiz, Zürich
Fischer	Markus (MF)	Büro für Bauforschung, Inventarisierung, Denkmalpflege, Zürich
Dr. Furrer	Benno (BF)	Schweizerische Bauernhausforschung, Zug
Gäumann	Daniel (DG)	Büro Bauformat Architekten, Biel
Dr. Gasser	Stefan (SG)	Mediävistisches Institut, Universität Fribourg
Hug	Denise (DH)	Fachbereich Kulturgüterschutz, BABS
Koelliker	René (RK)	Büro ADB, Crémines
Martinoli	Simona (SIM)	Kunsthistorikerin, Bellinzona
Nay	Marc Antoni (NAY)	Kunst- und Kulturhistoriker, Rothenbrunnen
Osoegawa	Steffen (OSS)	Büro für Gartendenkmalpflege, Zürich
Ritter	Natalie (NRI)	Büro ADB
Ryser	Hans-Peter (HPR)	Büro Arkade, Oberburg
Wuichet	Géraldine (GW)	Büro ADB
Wullschlegler	Peter (PW)	Planum, La Chaux-de-Fonds
Zemp	Ivo (iz)	Bundesamt für Kultur, Mitglied Komitee 2004-2011
Zimmermann	Sabine (SZ)	Büro ADB

Begleitende Arbeitsgruppe

Vorsitz

Büchel	Rino	Chef Kulturgüterschutz, BABS
Mürner	Johann	Chef Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, BAK

Mitglieder

Bujard	Jacques	Denkmalpfleger Kt. NE, Mitglied EKD, KGS-Verantwortlicher Kt. NE
Heusser	Sibylle	Leiterin Büro ISOS, Mitglied Komitee 2000-2007
Dr. Hochuli	Stefan	Leiter Amt Denkmalpflege und Archäologie des Kantons Zug, Mitglied EKD
Huber	Dorothee	Kunsthistorikerin, Mitglied EKD
Müller	Eduard	Denkmalpfleger Kt. UR, Mitglied EKD
Dr. Schweizer	Jürg	Denkmalpfleger Kt. BE, Mitglied Komitee 2004-2011
Schüpbach	Hans	Fachbereich Kulturgüterschutz, BABS
Dr. des. Zellmeyer	Stephan	Fachbereich Kulturgüterschutz, BABS

Erläuternder Bericht zum KGS-Inventar

Archäologie

Auftragnehmer, Bearbeiter

Prof. Dr. GuggisbergMartin

ProSpect GmbH

Für weitere Objekte seitens des Schweizerischen Burgenvereins

Bitterli

Thomas

Schweizerischer Burgenverein, Basel

Begleitende Arbeitsgruppe

Vorsitz

Höneisen

Markus

Kantonsarchäologe Kt. SH, Mitglied Komitee

Mitglieder

Büchel

Rino

Chef Kulturgüterschutz, BABS

Dr. Dunning

Cynthia

Kantonsarchäologin Kt. BE

Lassau

Guido

Kantonsarchäologe Kt. BS

Schüle

Bernard A.

Leiter Objektzentrum Schweizerische Landesmuseen,
Mitglied Komitee 2000-2011

Dr. Windler

Renata

Ressortleiterin, Kantonsarchäologie Kt. ZH

Zemp

Ivo

Bundesamt für Kultur BAK, Mitglied Komitee 2004-2011

Sammlungen: Museen

AuftragnehmerInnen, BearbeiterInnen

Ferrini Giordano

Alessandra

Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Kt. TI

Gainon-Court

Marie-Agnès

Bureau pour le cours de muséologie

Reinhart

Heinz

Museumsberater und Sammlungsbetreuer

Begleitende Arbeitsgruppe

Vorsitz

Schüle

Bernard A.

Leiter Objektzentrum Schweizerische Landesmuseen

Mitglieder

Dr. Brülisauer

Josef

Ehemaliger Geschäftsführer VMS, ICOM Schweiz

Büchel

Rino

Chef Kulturgüterschutz, BABS

Bestände: Archive

Auftragnehmer

Dr. Wildi

Tobias

Geschäftsführender Gesellschafter Docuteam GmbH

Nef

Andreas

Wissenschaftlicher Mitarbeiter Docuteam

Wüest

Ania

Wissenschaftliche Mitarbeiterin Docuteam

Begleitende Arbeitsgruppe

Vorsitz

Dr. Roth

Barbara

Conservateur des manuscrits, Mitglied Komitee

Mitglieder

Büchel

Rino

Chef Kulturgüterschutz, BABS

Dr. Germann

Urs

Wissenschaftlicher Mitarbeiter BAR

Erläuternder Bericht zum KGS-Inventar

Schüle	Bernard A.	Leiter Objektzentrum Schweizerische Landesmuseen, Mitglied Komitee 2000-2011
--------	------------	---

Sammlungen: Bibliotheken

AuftragnehmerInnen, BearbeiterInnen

Regionale Bearbeitende des Handbuchs der historischen Buchbestände in der Schweiz

Carmine	Veronica	(Svizzera italiana)
Dr. Marti	Hanspeter	(Deutschschweiz)
Rouiller	Jean-Luc	(Suisse romande)

Begleitende Arbeitsgruppe

Vorsitz

Dr. Engler	Claudia	Direktorin Bürgerbibliothek Bern, Präsidentin Komitee 2007-2011
------------	---------	--

Mitglieder

Bieri	Susanne	Leiterin Graphische Sammlung Nationalbibliothek
Büchel	Rino	Chef Kulturgüterschutz, BABS
Schüle	Bernard A.	Leiter Objektzentrum Schweizerische Landesmuseen, Mitglied Komitee 2000-2011
Dr. Wille	Peter	Direktor der Stiftung Bibliomedia